

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Per E-Mail an: gr-gc@be.ch

Bern, 22. Februar 2023

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung); Vernehmlassungsantwort der Mitte Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Gelegenheit, am obgenannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

1. Grundsätzliches

Die Mitte Kanton Bern ist mit der Vorlage einverstanden und begrüsst die Einführung des Instruments der dringlichen Gesetzgebung und damit den stärkeren Miteinbezug des Parlaments bei behördlichen Entscheiden in ausserordentlichen Lagen und Krisen, wie dies auf Bundesebene schon der Fall ist. Die Corona-Situation hat den Handlungsbedarf klar aufgezeigt. Es gilt nun, die Handlungsfähigkeit des Kantons für künftige Krisen zu verbessern.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

- **Art. 74a (neu) KV:** Wir erachten es für unabdingbar, dass auch der Kanton Bern, wie bereits der Bund und viele Kantone, dringliche Gesetze erlassen kann. Das erlaubt, bei Dringlichkeit rasch zu handeln. Ein erhöhtes Quorum bei einem dringlichen Gesetz für die Beschlussfassung im Rat erachten wir als gerechtfertigt.

- Für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellt werden für das Quorum zwei Varianten. Dabei sprechen wir uns für das Quorum gemäss *Variante 1* aus, um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates nicht zu gefährden, wenn etliche Mitglieder abwesend wären, d.h. von einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, aber mindestens der Mehrheit der Mitglieder (z.B. Zustimmung von 100 nötig bei 150 Abstimmenden bzw. von mindestens 81, auch wenn z.B. nur 120 Mitglieder anwesend wären).
- **Art. 74b (neu) KV:** Auch das Notverordnungsrecht für den Grossen Rat erachten wir für nötig, weil es in ausserordentlichen Lagen vorkommen kann, dass der Regierungsrat nicht handlungsfähig ist (beispielsweise, wenn vier Regierungsmitglieder ausfallen). Auch im Bund verfügt das Parlament über eine Notverordnungsmöglichkeit. Mit dem Erfordernis des qualifizierten Mehrs im Falle einer grossrätlichen Notverordnung ist dafür gesorgt, dass der Grosse Rat von diesem Instrument tatsächlich nur Gebrauch macht, wenn es wirklich nötig ist. In ähnlichem Zusammenhang unterstützen wir auch die neue Bestimmung von Artikel 46a GRG, welche bei einer Notverordnung des Regierungsrates die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat vorsieht.
- **Art. 41a (neu) GRG / Art. 80 KBZG:** Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Grossen Rat, via seine Organe (insb. FiKo), gegenüber dem Regierungsrat vorgängig Stellung zu nehmen, wenn dieser in ausserordentlichen Lagen oder Krisen Verordnungen erlässt oder Ausgaben beschliesst. Da dies weitgehende Massnahmen und hohe Ausgaben umfassen kann – während Corona z.B. Verbote von Veranstaltungen und Messen, Einschränkungen von Laden- und Restaurantöffnungszeiten, Inbetriebnahme grosser Impfzentren – ist es unabdingbar, dass eine minimale demokratische Abstützung ermöglicht wird, was mit der vorgesehenen vorgängigen Konsultation erfolgt. Da zudem – anders als im Bund bei Ausgaben – nur eine Konsultation, nicht aber eine Genehmigung ermöglicht wird, verbleibt dem Regierungsrat weiterhin die volle Handlungsfreiheit, um nötigenfalls rasch handeln zu können.
- **Art. 68 Abs. 4 GRG:** Schliesslich ist es auch erforderlich, dass Motionsfristen nötigenfalls verkürzt werden können, weil es dem Grossen Rat als Volksvertretung möglich sein muss, auch in Krisen Massnahmen anstossen oder angedachte Massnahmen schärfen zu können (vgl. z.B. die Vorstösse im Grossen Rat während Corona bezüglich Härtefall-Massnahmen für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, welche aus Zeitgründen letztlich leider ins Leere zielten).

3. Abschliessende Bemerkungen

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Grossrat Francesco Rappa, +41 79 550 10 56; francesco.rappa@lubana.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern



Andre Roggli
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern